

Abwägungstabelle | vhb. B-Plan Nr. 5 PV-Freiflächenpark Gemeinde Haby | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: M1025	Details
eingereicht am: 25.03.2025	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: Schleswig-Holstein Netz AG Name des/der Einreicher*in: Sabine Christiansen Abteilung: Spezialbetrieb Hochspannungsnetze Adresse: Schleswig-HeinGas-Platz 1 25451 Quickborn Im öffentlichen Bereich Abgelehnt anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Leitungsauskunft Nr.: BH-25-034

1)
Im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Sie erhalten einen Lage-/Profilplan zur Information über den Freileitungsverlauf.

2)
Es ist zwingend notwendig, die Angaben in unseren Anhängen zu beachten und einzuhalten! Die max. Arbeits- und Hochbauhöhen sowie die Leitungsschutzabstände entnehmen Sie bitte dem angehängten Lage-/Profilplan.

3)
Eine Abschaltung für Baumaßnahmen ist nicht möglich!

4)
Generell empfehlen wir, bei der Planung eines Bauvorhabens den seitlichen Abstand zur Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110kV-Leitung sichergestellt, der für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten erforderlich ist.

5)
Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Anpflanzungen unterliegen den Angaben der Hochbauhöhen innerhalb des Leitungsschutzbereiches. Diese sind

Abwägung / Empfehlung

1)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der in dem Lageplan dargestellte Leitungsschutzbereich wird in die Planzeichnung übernommen.

2)
Die Angaben werden bei der Ausarbeitung der Planung beachtet werden.

3)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4)
Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass vorgesehen ist, auf der Fläche PV-Module aufzustellen. Die Baugrenze hat einen Abstand von über 30m zu Leitungssachse der 110kV-Leitung. Für die Module ist eine maximale Höhe von 4,00 m über Geländeoberkante und für sonstige baulichen Anlagen und Nebenanlagen ist eine maximale Höhe von 4,50 m über Geländeoberkante vorgesehen. Die vorgenannten Bauhöhen werden außerhalb des Leitungsschutzbereiches zu keinen Konflikten und Risiken in Bezug auf die Hochspannungsleitung führen.

5)
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

6)
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

7)
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

8)

im Vorwege mit uns abzustimmen.

6)
Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

7)
In der Baubeschränkungszone dürfen keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Besonderheiten bei Errichtung und Betrieb von PV-Anlagen innerhalb des Leitungsschutzbereiches

8)
Wir weisen darauf hin, dass jegliche Bebauung innerhalb eines vom Mastfuß ausgehenden 10m Radius, nicht zulässig ist, und als Bauverbotszone definiert ist. Für Instandhaltungsarbeiten muss zu jedem Maststandort eine mindestens 6 m breite Zuwegung verbleiben.

9)
Innerhalb eines jeden Mastfeldes sind Querwege für Instandsetzungsarbeiten an Freileitungsseilen erforderlich. Diese sollen in einem Abstand von ca. 30 m zueinander, mit einer Breite von 6m und in einem Neigungswinkel nicht kleiner als 45 Grad zu der Trassenachse angeordnet sein. Die Länge der Querwege ist so zu planen, dass sie 10m über das ruhende äußere Leiterseil zu beiden Seiten der Leitungstrasse hinausragen und von einer befestigten Zufahrt für Montagefahrzeuge und Hubsteiger erreichbar sind.

10)
Ausdrücklich fügen wir hinzu, dass ein Längsweg entlang der Trassenachse als Alternative zu den geforderten Querwegen keinen sicheren Arbeitskorridor für Arbeiten an 110kV-Leitungen darstellt.

11)
Die Bestands- und Betriebssicherheit der Freileitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

9)
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

10)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

11)
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

12)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

13)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

14)
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

15)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

16)
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

17)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

18)
Die nachfolgenden allgemeinen Hinweise und Erläuterungen (Nr. 1 bis 3) werden zur Kenntnis genommen. Sie müssen bei der Vorhabenplanung und bei der Bauausführung beachtet werden.

Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung, Ersatzneubau oder ein durch Dritte veranlasster Umbau mit Anpassung des Leitungsschutzbereiches, der Bauverbotszone um das Mastfundament und der 6m breiten Zuwegung müssen ungehindert durchgeführt werden können.

12)

Für Inspektions- und Wartungsarbeiten muss der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten sowie zur Leitungstrasse bzw. zu den Leiterseilen weiterhin ungehindert möglich sein.

13)

Das bedingt, dass die Zufahrtstore eine Mindestbreite von 4 m aufweisen müssen.

14)

Sofern für das geplante Bauvorhaben eine Umzäunung vorgesehen ist und sich darin Anlagenteile der Schleswig-Holstein Netz befinden, muss am Eingangstor ein Schlüsselkasten / Schlüsseltresor mit einem Zugangsschlüssel durch den Bauherrn zur Verfügung gestellt und montiert werden. Den Zugang stellt S.-H. Netz dann durch den Einbau eines 30'er Halbzylinder der betriebseigenen Schließung sicher. Alternativ ist der Einsatz eines gleichwertigen Zugangssystems mit unserem zuständigen Mitarbeiter abzustimmen. Die Übergabe des Zugangsschlüssels sehen wir als eine Auflage an und muss ab Errichtungsbeginn mit unserer Fachabteilung unter raoul.albrecht@sh-netz.com vereinbart werden.

15)

Im Störfall der Leitung ist ein Betreten der Anlage ohne Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber zu ermöglichen.

16)

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Beeinträchtigungen durch Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen durch Eisabwurf von den Leiterseilen der Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden

kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung von Anlagenteilen der Freileitung nicht geltend gemacht werden können.

17)

Sind Leitungsumbauten bzw. -anpassungen aus betrieblichen oder gesetzlichen Gründen erforderlich oder durch Dritte veranlasst, die auch eine Anpassung Ihrer Anlagen bedingen, so sind die Kosten für die Anpassung Ihrer Anlagen von Ihnen zu tragen; es sei denn, der Dritte ist zur Kostenübernahme verpflichtet.

18)

1) Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches

1.1) Verantwortlichkeiten

Wir weisen Sie als Auskunftseinholenden bzw. Anfragenden ausdrücklich darauf hin, dass Sie mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung stehen:

- **Sofern Sie zur Einholung der Auskunft beauftragt wurden, leiten Sie diese an Ihren Auftraggeber weiter, auf den damit dann die Verantwortung übergeht.**
- **Stellen Sie sicher, dass die von uns vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen schon bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden.**
- **Es muss von Ihnen sichergestellt werden, dass gemäß den Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen.**
- **Dokumentieren Sie für Ihre eigene Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller Ihnen überreichten Unterlagen.**

1.2) Rahmenbedingungen

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung.

Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden.

Soweit der Leitungsschutzbereich nicht spezifisch in dem angehängten Lage-/Profilplan gesondert angegeben wurde, beträgt die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110kV-Freileitung ca. 60,00m, d.h. jeweils ca. 30,00m von der Leitungsachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem Ihr Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3m bei 110kV-Leitungen.

Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110kV-Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – *An näherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten vorgeschriebene **Mindestabstand von 3m*** zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden.

Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Krans).

Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Abteilung Team Freileitung (DN-BH), die maximalen Arbeits- und Bauhöhen in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110kV-

Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110kV-Freileitung angegeben. Dieser um das Bauvorhaben ergänzte Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes ist als Anhang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü. NHN) angegeben sind.

2) Arbeiten in der Nähe der 110kV-Freileitung

Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß den Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) stehen wir gern zur Verfügung.

Planen Sie auch für die Durchführung Ihrer Maßnahme ausreichende Abstände zu der 110kV-Freileitung ein, so dass keine Freischaltung erforderlich wird.

Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert.

Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden.

Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller.

Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden Sie sich bitte an den Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an unseren Kollegen Herrn Albrecht, der wie folgt zu erreichen ist:

raoul.albrecht@sh-netz.com. Bitte teilen Sie uns Einweisungstermine frühestmöglich mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen mit. Nennen Sie uns in diesem Zusammenhang Namen und Telefonnummer des für die Maßnahme benannten Aufsichtsführenden vor Ort, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich.

Rückfragen zum laufenden Vorgang senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an folgende Adresse: 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com. Beachten Sie bitte auch die Hinweise aus dem beiliegenden „Leitungsschutzanweisung für Baufachleute“, welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind. Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NHN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim *Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile* präventiv ausgeschlossen.

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr!

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110 kV Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Es können weitere Anlagen der Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Bitte beachten Sie die getrennten Stellungnahmen des Netzcenter.

Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

3) Ergänzende Hinweise

a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110kV-Freileitung

Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110kV-Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der

bestehenden Maste zu überprüfen.

Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt.

Für andere Flächennutzungen, wie z.B. :

- Wohn- und andere Gebäude
 - Verkehrswege und Parkplätze
 - Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.)
- sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110kV-Freileitung notwendig machen.

Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden.

Die Kosten des Umbaus der 110kV-Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn.

b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110kV-Freileitung

Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110kV-Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend sind.

c) Veräußerung von Flurstücken

Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, sorgen Sie bitte dafür, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan unseres betroffenen 110kV-Leitungsabschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt.

Diese Stellungnahme ist mit dem Ausstelldatum dieser Auskunft 6 Monate gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine neue Stellungnahme für die 110kV-Hochspannung einzuholen. Nennen Sie hierzu diese Leitungsauskunftsnummer und senden Sie die Anfrage an 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com.

> > > Siehe Anlagen in der Akte !

Nr.: M1024	Details
eingereicht am: 06.02.2025	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Name des/der Einreicher*in: Fin Kretzschmar Abteilung: IV 6211 - Landesplanung Adresse: Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel Im öffentlichen Bereich Abgelehnt anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

1)
 Mit Schreiben vom 06.01.2025 informieren Sie über aktualisierte Planunterlagen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Haby. Ziel der Planung ist weiterhin die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Solarparks.
 Die erste Teilfläche befindet sich im Norden des Gemeindegebietes und wurde im Vergleich zum letzten Planungsschritt im Osten vergrößert. Der erste Teilbereich ist jetzt ca. 15 ha groß.
 Der zweite Teilbereich befindet sich westlich der Eckernförder Straße. In der Planungsanzeige waren lediglich zwei Plangeltungsbereiche im westlichen Bereich vorgesehen. Insofern wurde das Plangebiet jetzt erheblich vergrößert. Das Plangebiet des zweiten Teilbereiches wurde jetzt auf 29 ha vergrößert. Der Plangeltungsbereich des zweiten Teilbereiches entspricht nun wieder dem am 11.10.2022 vorgestellten Plangeltungsbereich. Insgesamt sollen

Abwägung / Empfehlung

1)
 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
 2)
 Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.
 3)
 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird zur Klarstellung dahingehend angepasst, dass es sich bei einer Hochspannungsleitung und einer Landesstraße um keine Vorbelastungsmerkmale im Sinne der LEP-Fortschreibung 2021 handelt.
 4)
 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
 5)
 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im 2. Regionalplanentwurf ist für den hier vorliegenden Bereich kein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft mehr vorgesehen.
 6)
 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im 2. Regionalplanentwurf ist für den hier vorliegen-

ca. 44 ha Sondergebiete „Photovoltaik“ ausgewiesen werden. den Bereich kein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft mehr vorgesehen.

Die Landesplanung hat zu den Planungsüberlegungen zur Errichtung von zwei Solarparks in der Gemeinde Haby bereits mit Schreiben vom 13.07.2023 Stellung genommen. 7) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus wurden die Entwicklungsideen in Planungsgesprächen am 10.05.2022, 26.10.2022 und am 17.01.2024 erörtert.

In den Planungsgesprächen und der landesplanerischen Stellungnahme vom 13.07.2023 wurde bezüglich des ersten Teilbereiches darauf hingewiesen, dass sich die Fläche nicht in unmittelbarer Nähe zu Vorbelastungen befindet und daher eine Standortbegründung noch konkretisiert werden müsste. Im Planungsgespräch vom 17.01.2024 wurde bereits bestätigt, dass dem Teilbereich keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Der zweite Teilbereich wurde nun deutlich vergrößert. In der landesplanerischen Stellungnahme vom 13.07.2023 wurde noch bezüglich der vormals zwei kleineren angedachten Teilflächen auch darauf hingewiesen, dass sich die Flächen nicht in unmittelbarer Nähe zu Vorbelastungen befinden und die Standortbegründung ebenfalls noch konkretisiert werden müsste. Bezüglich der jetzt wieder vorgenommenen östlichen Erweiterung wurde in den Planungsgesprächen vom 10.05.2022 und 26.10.2022 darauf hingewiesen, dass sich dieser Bereich nach dem geltenden Regionalplan in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft befindet und einer Bauleitplanung zur Entwicklung eines Solarparks in diesem Bereich Ziele der Raumordnung entgegenstehen würden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

2)

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl.

Schl.-H. S. 1409, Ressortbezeichnungen geändert durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023, GVOBl. Schl.-H. S. 514) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).

3)

Wie bereits in der Stellungnahme vom 13.07.2024 erläutert, befinden sich die zur Planung vorgelegten Solarparks an keinerlei Vorbelastungen entsprechend Ziffer 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021. Aus landesplanerischer Sicht handelt es sich dadurch nicht um vorrangig für Photovoltaikanlagen in Anspruch zu nehmende Flächen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei einer Hochspannungsleitung und einer Landesstraße um keine Vorbelastungsmerkmale im Sinne der LEP-Fortschreibung 2021 handelt. Dass von dieser Hochspannungsleitung eine Vorbelastungswirkung ausgeht, wird hier von der Gemeinde Haby angenommen. Diese Unterscheidung sollte aus der Planbegründung deutlich hervorgehen. Darüber hinaus wird seitens der Landesplanung darauf hingewiesen, dass eine Vorbelastung des Landschaftsbildes aufgrund der randlichen Lage zu den beiden Teilflächen der Planung nur eingeschränkte Wirkung entfalten dürfte.

4)

Bezüglich der Standortbegründung wird ferner auf die Stellungnahme des Kreises vom 24.01.2025 hingewiesen. Daraus geht hervor, dass seitens der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde Bedenken gegenüber der Planung bestehen. Mit Blick auf eine schlüssige Standortbegründung der vorgesehenen zwei Teilflächen wird dringend empfohlen, die von den Fachbehörden vorgetragene Stellungnahmen zu berücksichtigen.

5)

Im zweiten Teilbereich befinden sich die gegenüber der Planungsanzeige hinzugenommenen Flächen im geltenden Regionalplan in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. In diesen Gebieten dürfen nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-VO 2021 keine raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen errichtet werden. Insofern stehen

einer Bauleitplanung auf diesen Flächen derzeit Ziele der Raumordnung entgegen.

6)

Aus der Begründung der Planunterlagen geht hervor, dass die Gemeinde ein Zielabweichungsverfahren zu dem Solarpark anstrebt. Sie verweist darauf, dass im 1. Regionalplanentwurf für den Planungsraum II in diesem Bereich kein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft mehr vorgesehen ist. Hierzu wird seitens der Landesplanung darauf hingewiesen, dass in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung erst mit dem 2. Entwurf des Regionalplans vorliegen. Derzeit wird der 2. Entwurf des Regionalplanentwurfs für den Planungsraum II noch abgestimmt. Insofern kann die Landesplanung keine vorgezogene Bewertung der Planung im Hinblick auf einen 2. Regionalplanentwurf abgeben. Es wird daher vorgeschlagen, dass die Gemeinde nach Veröffentlichung des 2. Entwurfs des Regionalplanes für den Planungsraum II erneut auf die Landesplanung zukommt.

7)

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Nr.: 1019	Details	
eingereicht am: 24.01.2025	Verfahrensschritt:	k.A.
	Einreicher*in/Institution:	Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat
	Name des/der Einreicher*in:	Amirfarzan Heravi
	Abteilung:	5.3 - Regionalentwicklung
	Adresse:	Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme der Regionalentwicklung:

1)

Die Gemeinde Haby hat das Ziel, die planungsrechtlichen Anträge genehmigt zu bekommen. Es wird darauf hingewiesen,

Abwägung / Empfehlung

1)

Die Hinweise und Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.

Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zu schaffen. Der ca. 44 ha große Geltungsbereich soll in zwei Teilbereiche aufgeteilt werden.

2)

In der Photovoltaik-Potenzialflächenanalyse wurde für die Gemeinde Haby die Potenzialfläche C11.1 ermittelt und für die PVA-Entwicklung bedingt geeignete Flächen, für die eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, eingezeichnet. In der Begründung wird erläutert, dass eine Aktualisierung stattgefunden hat und die Fläche C11.1 nicht mehr geeignet ist.

3)

Die Schwarz-Weiß-Karte zeigt auf, dass ein großer Bereich des Teilbereichs 2 für eine PVA-Entwicklung ausgeschlossen ist, weshalb die Wahl des Standortes des Teilbereichs nicht ausreichend nachvollzogen werden kann. Es sollte geprüft werden, ob andere Flächen gegenüber den präferierten Standorten besser geeignet sind.

4)

Im weiteren Verfahren sollten die Ergebnisse einer interkommunalen Abstimmung mit den Nachbargemeinden sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan in die Begründung aufgenommen werden.

5)

Im Kapitel 5.4 Flächennutzungsplan wird auf die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen, dies sollte redaktionell geändert werden.

6)

Eine abschließende Stellungnahme bleibt bis zur Vorlage konkretisierender Unterlagen vorbehalten.

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde:

7)

Es sind artenschutzrechtlich vertiefende Untersuchungen zu Fledermäusen, Rastvögeln, Amphibien und Schalenwild (Wildwechseln) vorzulegen.

8)

Zum Kapitel Schalenwild wird im Umweltbericht richtigerweise die Zerschneidung der Landschaft durch die Zäune dargelegt. Durch die Biotopdichte westlich der Landesstraße und die Knicklandschaft

dass der Plangeltungsbereich um die Baufläche 2 (des Planentwurfs mit dem Stand 05.06.2025) hinsichtlich des Flurstücks 98/4 reduziert wurde. Somit hat sich die Gesamtfläche des Geltungsbereiches um ca. 4 ha reduziert. Die nutzbare PV-Fläche beträgt somit für den Teilbereich Lehmsiek ca. 9 ha und für den Teilbereich Stillbek ca. 23 ha.

2)

Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.

3)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Regionalplan aus dem Jahr 2000 für den Teilbereich ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt war. Im 2. Regionalplanentwurf ist für den hier vorliegenden Bereich kein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft mehr vorgesehen. Demnach besteht der Ausschlussgrund für eine PVA-Entwicklung aus heutiger Sicht nicht mehr.

4)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Haby die Gemeinden Goosefeld, Groß Wittensee, Sehestedt und Holtsee über ihre Planungsabsicht informiert hat. Die Gemeinden Groß Wittensee und Sehestedt haben bezüglich der Planungsabsicht der Gemeinde Haby keine Bedenken geäußert. Die Gemeinden Goosefeld und Holtsee haben bezüglich der Planungsabsicht der Gemeinde Haby keine Stellungnahme abgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass vorgesehen ist, die Nachbargemeinden am Planverfahren weiterhin zu beteiligen.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil der Planunterlagen.

5)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird zur Klarstellung angepasst.

6)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

7)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt wurde, der im Fazit zu dem Ergebnis kommt, dass bei Durchführung der vorge-

östlich des Projektgebietes TB. Stillbek ist von einem relevanten Vorkommen an Reh- und Schwarzwild auszugehen. Ein ergänzendes Vorbringen zu eingriffsmindernden Vorgaben aus Gründen des Artenschutzes bleibt im weiteren Verfahren vorbehalten.

Teilfläche 1 Lehmsiek

9)

Zunächst ein Auszug aus der Stellungnahme der Naturschutzbehörde zur Planungsanzeige: „Es handelt sich in dem Außenbereich einer Knicklandschaft um ein stark reliefiertes Gelände zwischen 35 und 50 üNN, der ehemals vorhandene Knickbestand von rd. 800 lfm wurde versetzt. Südlich ist ein Biotopverbund bzw. LSG und östlich ist ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft vorhanden. Durch die vorhandenen Geländekuppen wird eine PV-FFA weithin ins Landschaftsbild und im Naturpark (Gebiet mit besonderer Erholungseignung) wirken. Der Standort ist aus Sicht von Natur und Landschaft nur eingeschränkt geeignet.“

10)

Dieser Bereich wurde im vorgelegten Entwurf um ein weiteres Flurstück erweitert.

11)

Es sollen rd. 7,5 ha mit Modulen zu übersichert und 12,4 ha Fläche im Außenbereich eingezäunt werden. Wahrnehmbar breite Abstände zur Wohnbebauung und der 110 KV Leitung wurden berücksichtigt. Das gilt aber nicht für den Biotopbestand. Die Bereiche – z.B. an dem als Kompensation früherer Knickversetzungen hergestellten Doppelknick – verlaufen geschwungen bzw. als „Zickzack Linie“. Es ist - auch wegen der benachbarten Siedlungs- und Verkehrsstrukturen - mit einem variierenden Abstand von mind. 3 Metern und bis zu 10 Metern vom Knickfuß eine begradigte Linie zu berücksichtigen.

12)

Als Ausgleichsfläche im Bereich Lehmsiek wird lt. Entwurf Umweltbericht außerhalb der Umzäunung 2,5 ha und in der Umzäunung rd 0,6 ha veranschlagt. Die Berechnung ist zu überarbeiten und

sehenen Maßnahmen (Bauzeitenregelung und ggf. Vergrämung, Besatzkontrolle, Negativnachweis, artenschutzrechtliche Baubegleitung) für die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten nach den zugrunde liegenden Maßstäben keine Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden.

8)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass in dem Teilbereich 2 ein Wildkorridor mit einer Breite von 30 m mit einer Ost-West-Ausrichtung ergänzt wurde.

9)

Die Hinweise und Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.

10)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Plangeltungsbereich um die Baufläche 2 (des Planentwurfs mit dem Stand 05.06.2025) hinsichtlich des Flurstücks 98/4 reduziert wurde.

11)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Knickabstand wurde im gesamten Plangebiet auf mindestens 7 m erhöht. Im Bereich des Doppelknicks wurde der Knickabstand, wie vorgeschlagen, als begradigte Linie festgesetzt und variiert zwischen 7 m und 20 m.

12)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird zum nächsten Verfahrensschritt überarbeitet.

13)

Die Hinweise und Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.

14)

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

15)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird zum nächsten Verfahrensschritt überarbeitet.

16)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird zum nächsten Verfahrenss-

u.a. ein größerer Abstand zur Knickkompensation zu berücksichtigen. Hinweis: Zu erhaltende Knicks sind keine „Maßnahmenfläche“, sondern gesetzlich geschützte Biotope. Weiterhin sind mehrreihige Pflanzungen (z.B. 5 reihig, 10 m breit) zur landschaftlichen Einbindung vorzusehen.

Teilfläche 2 Stillbek

13)

Auszug aus der Stellungnahme zur Planungsanzeige: „Es handelt sich um eine Hanglage mit einem Höhenrelief zwischen 32 bis 38 mÜNN. Die eher kleinräumige Erschließung geht mit einer wahrnehmbaren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einher und liegt zwischen einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und einem Schwerpunkt des Biotopverbundes „Wälder und Niederung am Nordostufer des Wittensees“ /LSG. Es ist in der Konstellation/Summierung ein vermeidbarer Eingriff in Natur und Landschaft.“

14)

Abweichend davon – ein Eingriff ist nach § 15 Abs 5 BNatSchG ausgeschlossen, - wurde ein Entwurf mit einem wesentlich erweiterten Geltungsbereich vorgelegt. Hierzu ist auch auf die entsprechende Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans zu verweisen.

15)

Im Entwurf des Umweltberichtes werden Ausgleichsflächen von 1,4 ha außerhalb der Einzäunung und 1,1 ha innerhalb der Anlage vorgesehen. Das macht einen geringen Anteil aus und ist der Höhe und Qualität nach zu überprüfen, auch hinsichtlich der Einbindung in das Landschaftsbild. Als vollwertig in ihrer Kompensationswirkung sind Maßnahmen außerhalb des Zauns zu bewerten.

16)

Es sind im Entwurf des Umweltberichts insbesondere die Angaben zur Eingriffsvermeidung, der Eingriffsminimierung sowie der Kompensation zu überarbeiten. Ein weiteres Vorbringen bleibt vorbehalten.

Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde:

chritt hinsichtlich der Angaben zur Eingriffsvermeidung, der Eingriffsminimierung sowie der Kompensation überarbeitet.

17)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

18)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde gewichtet eine Inanspruchnahme der Fläche für den Solarpark aus verschiedenen Gründen städtebaulich als vertretbar. Die Errichtung der Photovoltaikanlage führt zu keiner flächigen Versiegelung des Bodens. Die Bodenfunktionen bleiben weitgehend erhalten, da die Module in der Regel auf Rammpfosten oder Punktfundamenten errichtet werden. Die Nutzung ist zeitlich begrenzt und grundsätzlich reversibel. Nach Rückbau der Anlage kann die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Durch den vollständigen Rückbau der Anlage nach Ende der Nutzungsdauer kann also die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden. Die hohe Ertragsfähigkeit des Bodens geht dadurch nicht dauerhaft verloren. Weiterhin kann durch die unmittelbare Nähe zum Umspannwerk der Bodeneingriff minimiert werden, da weniger externe Flächen für die Kabelverlegung genutzt werden müssen.

19)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Flächeneigentümer, der aktiv Landwirtschaft (Ackerbau) betreibt, hat für sich die Entscheidung getroffen, dass er die Ackerflächen, die überplant werden sollen, in die Planung einbringen möchte. Die Ausübung der Eigentums- und Nutzungsrechte liegt beim Eigentümer. Dieses Vorhaben wird seitens der Gemeinde Haby unterstützt, da diese einen Beitrag zur Energiewende leisten möchte. Die Gemeinde vertritt den Standpunkt, dass die Energiewende nur dann gelingen kann, wenn alle Gemeinden bereit sind, jeweils in ihrem Gemeindegebiet einen bedeutenden Beitrag zur Produktion von erneuerbaren Energien zu leisten. Dies entspricht auch dem politischen Willen auf Bundesebene. Denn gemäß § 2 EEG liegen die Errichtung

17)

Der in diesem Verfahren dargestellte Planungsbereich überschreitet den in der Planungsanzeige vom 31.05.2023 dargestellten Bereich um ein Vielfaches.

18)

Am Standort des aktuell dargestellten Vorhabensbereiches sind Böden mit regionalspezifisch hoher Ertragsfähigkeit verbreitet. Nach dem aktuellen Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (-Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport und des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur vom 09.09.2024-) unterliegt der Bau von PV-Freiflächenanlagen auf diesen Böden einer besonderen Abwägungs- und Prüfungserfordernis.

19)

Um den landwirtschaftlichen Ertragsverlust bei der Überplanung und Nutzungsänderung der hier verbreiteten Böden mit hoher Fruchtbarkeit auszugleichen, ist auf anderen weniger fruchtbaren Böden ein viel höherer Flächenaufwand erforderlich. Das öffentliche Interesse an einer ertragsfähigen Landwirtschaft und einem ressourcenschonenden Flächenmanagement ist gegen das Interesse an Erneuerbare-Energie-Anlagen abzuwägen. Aus der Sicht des Bodenschutzes und im Hinblick auf die Problematik einer allgemeinen Flächenverknappung und wachsender Flächenkonkurrenz für jegliche Belange erscheint die hier geplante Nutzungsänderung und Ausweitung des Vorhabensbereichs für die PV-Freiflächenanlage wenig effizient.

20)

Eine abweichende Bewertung des Vorhabens kann sich bei der kombinierten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen durch Agri-PV-Anlagen ergeben, sofern ein gleichzeitiger Anbau von Nutzpflanzen erfolgt. Die Festsetzungen der Bauleitplanung zur Gestaltung der Flächennutzung sollten gegebenenfalls entsprechend angepasst werden.

21)

Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des

und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

20)

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

21)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei der Bauausführung zu beachten. Für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 haben sie keine Bedeutung.

22)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

23)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

24)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Bauvorhaben, die auf der Grundlage eines Bebauungsplanes umgesetzt werden, in der Regel kein Bodenschutzkonzept erforderlich ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass bei der Errichtung des Solarparks nur in geringem Umfang Bodenbewegungen bzw. Eingriffe in den Boden stattfinden werden.

25)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

26)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens beachtet.

27)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

BauGB (u.a. § 202 Schutz des humosen Oberbodens, § 34 Abs. 1 Satz 2, BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Altlasten

22)

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 01/2025) keine Altablagerungen und keine Altstandorte.

23)

Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.

Hinweise:

24)

Zum Schutz des Oberbodens ist ein flächiger Bodenauf- und Bodenabtrag sowie flächenhafte Materialumlagerung nicht zulässig (§ 11a LNatSchG).

Im Rahmen der Bauplanung wird die Erstellung eines Bodenmanagement- und Bodenschutzkonzeptes sowie während der Bauphase eine Bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 erforderlich werden.

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde:

25)

Gegen das o. g. Bauleitverfahren bestehen seitens der unteren Wasserbehörde -gesamt- grundsätzlich keine Bedenken.

26)

Im noch folgenden Baugenehmigungsverfahren werden die nachfolgenden Hinweise als Auflagen und Hinweise erteilt werden. Es wird empfohlen diese frühzeitig in der Planung zu berücksichtigen:

Ich bitte nachfolgend aufgeführte Hinweise in die Planung zu übernehmen:

· Grundwasserschutz

Im gesamten Plangebiet ist eine Gründung der So-

larmodule mit verzinkten Stahlprofilen aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes nur zulässig, wenn vor Baubeginn fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass sich der höchst anzunehmende Grundwasserstand unterhalb der Gründungsebene der Solarmodule bzw. Zaunanlage befindet. Der Nachweis ist der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

Alternativ sind andere Gründungsmaterialien zu verwenden (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium oder Stähle / Metalle mit Zink-Magnesiumbeschichtung, Plascoat PPA 571 oder vergleichbarer Korrosionsbeständigkeit). Gleiches gilt für die Gründung der Zaunanlage.

· Binnenentwässerung

Mit der vorliegenden Planung wird die Art der Nutzung für Flächen der Landwirtschaft geändert und für diese Flächen die Nutzung „Sondernutzung bzw. PV-Freifläche“ dargestellt. Werden Flächen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt, entfällt jedoch die in § 46 Abs 1 Nr. 2 WHG genannte Privilegierung, wonach u. a. das Ableiten von Grundwasser für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke keiner Erlaubnis bedarf.

Gem. § 8 Abs. 1 WHG bedürfen Benutzungen im Sinne des § 9 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine wasserrechtliche Benutzung ist auch das Ableiten von Grundwasser mittels Drainagen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG). Sofern auf den nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Ableiten von Grundwasser erfolgt, unterfällt dies vom Grundsatz her dem Erlaubnisvorbehalt nach § 8 WHG.

Um die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG erhalten zu können, ist diese bei der unteren Wasserbehörde (Kreis Rendsburg-Eckernförde, der Landrat) zu beantragen. Einem solchen Antrag sind unter anderem folgende Unterlagen beizufügen:

- nachvollziehbare Begründung über das Erfordernis des Weiterbetriebes der Drainagen.
- hydraulisches Gutachten mit Nachweis, dass das abgeführte Wasser nicht dem Ver-

schlechterungsverbot gemäß EU – WRRL bzw. dem § 18 Abs. 2 LWG entgegensteht.

- Nachweis darüber, dass die Grundwasserabsenkung keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt hat.

Alternativ zur Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG wäre die Funktionsfähigkeit vorhandener Drainagen aufzuheben. Dies wäre möglich, indem vorhandene Drainage zerstört, dauerhaft verschlossen oder zurückgebaut werden.

· Modulreinigung

Bei der Reinigung der Solarmodule darf nur Wasser ohne Zusatzmittel verwendet werden. Sollten andere Reinigungsverfahren zur Anwendung kommen, ist der unteren Wasserbehörde das Vorhaben 4 Wochen im Voraus zur Prüfung und Zulassung anzuzeigen.

· Gewässerkreuzungen

Sollten verrohrte oder offene Gewässer gekreuzt werden (Überwegungen oder Kabel) bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 WHG in Verbindung mit § 23 LWG.

· Wasserhaltung

Sollte einer Wasserhaltung mit temporärer Grundwasserabsenkung bzw. Ableitung von Baugrubenwasser für z. B. Trafohäuschen erforderlich sein Bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für Grundwasserabsenkung und die notwendige Ableitung des geförderten Grundwassers oder Schichten- und Baugrubenwassers sind zwingend 8 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Ob eine erlaubnispflichtige Benutzung gemäß § 9 WHG in Verbindung mit § 11 LWG oder ein Gemeindegebrauch nach § 18 LWG vorliegt, entscheidet die zuständige untere Wasserbehörde nach Vorlage der von ihr geforderten Unterlagen durch den Antragsteller.

· Binnenentwässerung

Bei der Aufhebung der Binnenentwässerung ist sicherzustellen, dass die Entwässerung von Flächen Dritter nicht beeinträchtigt wird.

Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde:

27)

Seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern folgende Anmerkungen berücksichtigt werden:

- eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen
- Sichtdreiecke sind freizuhalten
- eine Blendwirkung auf den fließenden Verkehr ist auszuschließen
- geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sind zu treffen.

Nr.: 1018	Details	
eingereicht am: 24.01.2025	Verfahrensschritt:	k.A.
	Einreicher*in/Institution:	Industrie- und Handelskammer zu Kiel
	Name des/der Einreicher*in:	Sabine Schulz
	Abteilung:	Industrie- und Handelskammer zu Kiel
	Adresse:	Bergstraße 2 24103 Kiel
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Haby haben wir keine Anmerkungen oder Hinweise. Die Vorbelastung der Flächen durch die vorhandene Mittelspannungsleitung als auch die potenziell gute Netzanbindung sprechen für eine PV-Nutzung.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: M1021	Details	
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	k.A.

24.01.2025	Einreicher*in/Institution: AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein / AG-29 Name des/der Einreicher*in: Achim Peschken Abteilung: Keine Abteilung Adresse: Burgstraße 4 24103 Kiel Im öffentlichen Bereich Abgelehnt anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme
------------	---

Stellungnahme

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.
 Die aufgezeigten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden begrüßt.
 Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Abwägung / Empfehlung

Der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.

Nr.: 1017	Details
eingereicht am: 24.01.2025	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: LLnL SH Name des/der Einreicher*in: Tanja Wagenknecht Abteilung: BOB SH Bauleitplanung Adresse: Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek Im öffentlichen Bereich Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

1)
 Gemäß § 24 Abs.1 LWaldG ist es zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen.

2)
 In unmittelbarer Nähe des Geltungsbereiches des

Abwägung / Empfehlung

1)
 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2)
 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Waldabstand des Waldes auf den Flurstücken 4/1, 86/4 und 177 der Flur 4, Gemarkung Haby wird in die Planzeichnung übernommen und die Baugrenze entsprechend angepasst.

3)
 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Haby befindet sich Wald i.S. § 2 LWaldG (auf den Flurstücken 4/1, 86/4 und 177 der Flur 4, Gemarkung und Gemeinde Haby).

3)

Nach § 24 Absatz 2 LWaldG i. V. m. § 9 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) ist der Waldabstand nachrichtlich in die Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 BauGB zu übernehmen. Betroffen sind hier die Flurstücke 51 und 52 der Flur 2, Gemarkung und Gemeinde Haby.

Nr.: 1016	Details
eingereicht am: 24.01.2025	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: Privatperson Name des/der Einreicher*in: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Gemäß § 24 Abs.1 LWaldG ist es zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen.

In unmittelbarer Nähe des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Haby befindet sich Wald i.S. § 2 LWaldG (auf den Flurstücken 4/1, 86/4 und 177 der Flur 4, Gemarkung und Gemeinde Haby).

Nach § 24 Absatz 2 LWaldG i. V. m. § 9 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) ist der Waldabstand nachrichtlich in die Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 BauGB zu übernehmen.

Abwägung / Empfehlung

Stellungnahme wurde doppelt abgegeben

Nr.: M1020	Details	
eingereicht am: 24.01.2025	Verfahrensschritt: Einreicher*in/Institution: Name des/der Einreicher*in: Adresse: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	k.A. WBV Wittensee-Exbek Christiane Petersen-Menke Deutsch-Ordens-Straße 2a 25551 Hohenlockstedt Abgelehnt Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

- 1)
Auf der Fläche des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 5 ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen geplant. Die Planung sieht vor, in zwei Teilbereichen entlang der Landesstraße L 42 die Errichtung von zusammen rund 44 ha großen PV-Parks zu ermöglichen.
- 2)
Dieses Vorhaben begrüßen wir, da erneuerbare Energien der Baustein für eine nachhaltige und fossil-unabhängige Energieversorgung sind.
- 3)
Nach aktuellem Stand scheinen keine Gewässer des WBV Wittensee-Exbek betroffen zu sein.
- 4)
Bitte beachten Sie, dass ein Teil der Vorhabenfläche im Verbandsgebiet des WBV Noor liegt.

Abwägung / Empfehlung

- 1)
Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
- 2)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 3)
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- 4)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: M1023	Details	
eingereicht am: 23.01.2025	Verfahrensschritt: Einreicher*in/Institution: Name des/der Einreicher*in: Abteilung: Adresse: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	k.A. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Kerstin Orłowski Archäologisches Landesamt / Planungskontrolle Brockdorff-Rantzau-Str. 70 24837 Schleswig Abgelehnt Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

- Wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu:
- 1)
Im Bereich des in der Archäologischen Landesauf-

Abwägung / Empfehlung

- 1)
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es gab eine Abstimmung bezüglich einer Voruntersuchung. In die Begründung und im Teil B Text

nahme verzeichneten Grabhügels (TB 1 Lehmsiek, s. rot markierte Fläche in Abb. 1) und des Megalithgrabes (TB 2 Stillbek, s. rot markierte Fläche in Abb. 2) müssen die Flächen vor dem Beginn von Erdarbeiten durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden. Alternativ könnten diese Flächen unbebaut belassen werden.

2)

Vor dem Beginn von Erdarbeiten in allen anderen Bereichen, wo tiefere Bodeneingriffe (ca. 30 cm Tiefe oder mehr) oder der Abtrag von Mutterboden durchgeführt werden sollen (z.B. für Kabelgräben, Konverterstationen, Wegetrassen u.ä.), müssen die Planflächen ebenfalls durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden.

3)

Darüber hinaus ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffssarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.

4)

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Zuständig ist Frau Mirjam Briel (Tel.: 04551 - 8948673, Email: mirjam.briel@alsh.landsh.de).

Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.

5)

Bei den überplanten Flächen handelt es sich um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen

wird folgender Hinweis aufgenommen: Die Flächen des Grabhügels und des Megalithgrabes, sowie die Flächen mit tieferen Bodeneingriffen (tiefer 30cm) oder dem Abtrag von Mutterboden, werden im Rahmen des B-Planes als „Sondergebiet PV“ ausgewiesen. Eine Bebauung ist ausschließlich nach vorheriger archäologischer Untersuchung zulässig.

2)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Siehe Abwägung oben.

3)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

6)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es gab eine Abstimmung bezüglich einer Voruntersuchung. In die Begründung und im Teil B Text wird folgender Hinweis aufgenommen: Die Flächen des Grabhügels und des Megalithgrabes, sowie die Flächen mit tieferen Bodeneingriffen (tiefer 30cm) oder dem Abtrag von Mutterboden, werden im Rahmen des B-Planes als „Sondergebiet PV“ ausgewiesen. Eine Bebauung ist ausschließlich nach vorheriger archäologischer Untersuchung zulässig.

7)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

8)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

9)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

11)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

12)

Der Hinweis auf die Rechtslage, die sich nach § 15 DSchG ergibt, wird zur Kenntnis genommen.

nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die archäologischen Interessengebiete in diesen Bereichen dienen zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist.

6)

Für die überplanten Flächen liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Westlich der überplanten Fläche des Teilbereichs 1 Lehmsiek befinden sich diverse Grabhügel und Großsteingräber (aKD-ALSH-3306, 3307, 3309, 3310, 3149-3155), die gem. § 8 DSchG SH 2015 in die Denkmalliste eingetragen sind. Zudem befindet sich dieser Teilbereich 1 Lehmsiek im Bereich (ein Grabhügel, s. rot markierte Fläche in der Abbildung) und im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Grabhügel, Megalithgräber und mehrere Einzelfunde). Auch in der überplanten Fläche des Teilbereichs 2 Stillbek (Megalithgrab, s. rot markierte Fläche in der Abb. 2) und deren Umfeld befinden sich mehrere Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Grabhügel, Megalithgräber und Siedlungsflächen). Es liegen daher sehr deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planflächen vor.

7)

Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.

8)

Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

9)

Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.

Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von

archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. § 1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. § 1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.

10)

Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.

11)

Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

12)

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Anlage: 2 Auszüge aus der Archäologischen Landesaufnahme

Nr.: M1022	Details	
eingereicht am: 20.01.2025	Verfahrensschritt:	k.A.
	Einreicher*in/Institution:	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, Standort Rendsburg
	Name des/der Einreicher*in:	Ole Rahn
	Abteilung:	Straßenbetrieb
	Adresse:	Kieler Str. 19 24768 Rendsburg
	Im öffentlichen Bereich	Abgelehnt
	anzeigen:	
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Seitens des LBV-SH wird folgendes bemerkt:

- 1)
Gemäß § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631), dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der Landesstraße L 42 in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Anbauverbotszone).
- 2)
Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Landesstraße L 42 nicht angelegt werden.
- 3)
Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH erfolgen.
- 4)
Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV-SH, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
- 5)
Die Zufahrten zur Landesstraße L 42 stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar. Nach § 21

Abwägung / Empfehlung

- 1)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 2)
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Erschließung des Plangebietes bestehende Zufahrten ausgehend von der Landesstraße L 42 genutzt werden.
- 3)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 4)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 5)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 6)
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurde eine Blendanalyse erstellt. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass aufgrund der festgestellten Werte in Bezug auf die LAI keine Maßnahmen zur Reduktion der Blendwirkung als notwendig erachtet werden.
- 7)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist im Rahmen der Bauausführung zu berücksichtigen.

Abs. (1) StrWG bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast. Über die Höhe der Gebühren ergeht ein gesonderter Bescheid durch den LBV-SH.

6)

Licht, welches von einer Anlage ausgeht, wird nach § 3 Abs. 3 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als Emission gewertet. Kommt es infolge einer Lichtemission zur Einstrahlung auf Personen, so ist dies eine Lichtimmission gem. § 3 Abs. 2 BImSchG. Durch geeignete Maßnahmen (Sichtschutzwand/wand usw.) ist sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr auf der Landesstraße L 42 durch Blendung der Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt wird.

Hinweis von der Stabstelle Baustellenkoordination:

7)

Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV.SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordination des LBV-SH abzustimmen.

Die Abstimmung mit der Baustellenkoordination des LBV.SH hat über das Funktionspostfach baustellenkoordination@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen.

Nr.: 1010	Details
eingereicht am: 14.01.2025	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: Ines Al-Kershi Name des/der Einreicher*in: Stefanie Müller-Thöm Abteilung: Gebäudemanagement Schleswig-Holstein Adresse: Küterstraße 30 24103 Kiel Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Nr.: M1013	Details	
eingereicht am: 10.01.2025	Verfahrensschritt: Einreicher*in/Institution: Name des/der Einreicher*in: Abteilung: Adresse: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	k.A. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Frau Dietz REFERAT INFRA I 3 Fontainergraben 200 53123 Bonn Abgelehnt Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

1)
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt.
2)
Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Abwägung / Empfehlung

1)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2)
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: M1012	Details	
eingereicht am: 09.01.2025	Verfahrensschritt: Einreicher*in/Institution: Name des/der Einreicher*in: Abteilung: Adresse: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	k.A. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Thies Augustin Keine Abteilung Grüner Kamp 15-17 24768 Rendsburg Abgelehnt Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: 1009	Details	
eingereicht am: 08.01.2025	Verfahrensschritt: Einreicher*in/Institution:	k.A. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

Name des/der Einreicher*in:	Martin Maudrich
Abteilung:	Keine Abteilung
Adresse:	Mercatorstr. 1 24106 Kiel
Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerGeo SH) **Fehlanzeige**. Diese Mitteilung stellt **keine** Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.

Allgemeine Hinweise:

Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: 1008	Details
eingereicht am: 06.01.2025	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: Amt Schlei-Ostsee Name des/der Einreicher*in: Annika Levien Abteilung: Bauen und Umwelt Adresse: Holm 13 24340 Eckernförde Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Fehlanzeige

Stellungnahme

k.A.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1006	Details
eingereicht am: 19.12.2024	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: SHNG Netzcenter Fockbek Name des/der Einreicher*in: Jörg Köhler Abteilung: Netzcenter Fockbek Adresse: Krattredder 44 24787 Fockbek Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein

	Dokument:	Gesamtstellungnahme
--	-----------	---------------------

Stellungnahme

1)
 Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.

2)
 Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie auf unserer Homepage unter www.sh-netz.com/Leitungsauskunft.

3)
 Die im Baubereich liegenden Mittelspannungskabel haben eine Regelüberdeckung von 0,8m, die Niederspannungskabel haben eine Regelüberdeckung von 0,6m und die Gasleitungen haben eine Regelüberdeckung von 0,7m.

4)
 Bitte beachten Sie, dass im angefragten Bereich eine 110KV Freileitung verläuft.

5)
 Detaillierte Auskunft erteilt: Schleswig-Holstein Netz AG, Betrieb Spezialnetze, Team 110kV-Netze, Kieler Straße 47, 24768 Rendsburg, oder: 110kv-fremdplanung@sh-netz.com.

Abwägung / Empfehlung

1)
 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2)
 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3)
 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4)
 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5)
 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: 1005	Details	
eingereicht am: 12.12.2024	Verfahrensschritt:	k.A.
	Einreicher*in/Institution:	Amt Hüttener Berge
	Name des/der Einreicher*in:	Torben Wulf
	Abteilung:	Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung
	Adresse:	Mühlenstraße 8 24361 Groß Wittensee
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Seitens der Gemeinde Sehestedt bestehen keine Bedenken.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: 1004	Details	
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	k.A.

12.12.2024	Einreicher*in/Institution: Amt Hüttener Berge Name des/der Einreicher*in: Torben Wulf Abteilung: Amt Hüttener Berge - FD III Ordnungs- und Bauverwaltung Adresse: Mühlenstraße 8 24361 Groß Wittensee Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme
------------	--

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Seitens der Gemeinde Groß Wittensee bestehen keine Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: 1000	Details
eingereicht am: 11.12.2024	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: Dataport Name des/der Einreicher*in: Michael Räder Abteilung: Keine Abteilung Adresse: Billstraße 82 20539 Hamburg Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Fehlanzeige

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

1)
 Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.

2)
 Aufgrund der vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in den benannten Teilbereichen keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit **keine Beeinträchtigungen** vorliegen.

1)
 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2)
 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: 1002	Details
eingereicht am: 11.12.2024	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: Handwerkskammer Flensburg Name des/der Einreicher*in: Stephan Jung Abteilung: Keine Abteilung Adresse: Johanniskirchhof 1-7 24937 Flensburg Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen:

Dokument:	Fehlanzeige
-----------	-------------

Stellungnahme

k.A.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1001	Details	
eingereicht am: 11.12.2024	Verfahrensschritt:	k.A.
	Einreicher*in/Institution:	Privatperson
	Name des/der Einreicher*in:	Heike Peckelhoff
	Adresse:	Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Veröffentlicht
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

- 1)
Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.
- 2)
Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.
- 3)
Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) **ausschließlich** per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com

Abwägung / Empfehlung

- 1)
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- 2)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen,
- 3)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen,